

130. Ist das Sitzungsprotokoll ausschließliche Beweisquelle dafür, daß das erkennende Gericht mit der gesetzlichen Richterzahl besetzt war?

StPD. § 274.

III. Straffenat. Urtr. v. 30. April 1919 g. S. III 85/19.

I. Landgericht Torgau.

Die vorstehende Frage ist unter Verwerfung der Revision des Angeklagten bejaht worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält, der Vorschrift des § 272 Nr. 2 StPD. entsprechend, die Namen der Richter. Danach war das erkennende Gericht mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (zu vgl. § 77 GG.), darunter Landgerichtsrat S. besetzt. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird nach § 274 Satz 1 StPD. durch das Sitzungsprotokoll bewiesen. Unter jene Förmlichkeiten fällt auch die ganze äußere Gestaltung der Hauptverhandlung, soweit das Protokoll zu ihrer Feststellung bestimmt ist, also auch die Besetzung des Gerichts mit der gesetzlichen Richterzahl, § 272 Nr. 2 StPD. Ein Gegenbeweis gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist, abgesehen von dem Fall der Fälschung, nicht zulässig (§ 274 Satz 2 StPD.), und eine Fälschung behauptet der Beschwerdeführer nicht.

Der Revisionsgrund des § 377 Nr. 1 StPD. ist somit nicht gegeben.“ . . .